

Beleuchtender Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019

Initiative für die Erhaltung der «Weid» als Grünfläche für künftige Generationen

Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag unterbreitet:

Die Einzelinitiative wird abgelehnt.

Bericht des Gemeinderats

Übersicht

Am 22. August 2019 haben sechs Stimmberechtigte namens einer «Interessengemeinschaft für ein nachhaltiges Meilen» eine Einzelinitiative mit dem Titel «Initiative für die Erhaltung der Weid als Grünfläche für künftige Generationen» eingereicht. Die Einzelinitiative verlangt, dass die Grundstücke Grundbuch Meilen Kat. Nr. 10019 (soweit nicht Wald gemäss Bundesrecht) und Kat. Nr. 9928 der kommunalen Freihaltezone F zugewiesen werden. Die bestehenden Familiengärten sollen bestehen bleiben. Dafür soll Kat. Nr. 10018 (soweit nicht Wald) in eine Erholungszone E1 für ein Familiengartenareal umgezont werden. Als Begründung geben die Initianten Folgendes an: künftige Generationen sollen nicht verbaute Natur im Siedlungsgebiet erleben können, Flora und Fauna innerhalb des Siedlungsgebiets sollen gefördert werden, Grünflächen im Siedlungsgebiet sollen erhalten und von Mensch und Tier genutzt werden können.

Der Gemeinderat Meilen lehnt die Einzelinitiative ab. Das Initiativbegehren steht im Widerspruch zu dem per 1. Mai 2014 revidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetz (RPG). Siedlungsentwicklung soll nach innen gelenkt werden, um der Zersiedelung Einhalt zu gebieten. Auch die von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2017 beschlossene kommunale Richtplanung der Gemeinde Meilen hat mit der Anwendung der Bau- und Zonenordnung (BZO) die Verdichtung der Zentrumsgebiete und zentrumsnahen Wohnlagen sowie die Gewährleistung von Siedlungsökonomie und Gestaltungsqualität zum Kernthema.

Das Landpolitikkonzept der Gemeinde Meilen sieht vor, die drei Parzellen in der «Weid» im Baurecht abzugeben. Der Erhalt der gesamten «Weid» als Grünfläche widerspricht den aktuellen Zielen der Landpolitik.

Das dreieckige Gebiet «Weid» ist auf allen Seiten fast vollständig von Strassen umgeben. Daher ist es weitgehend erschlossen und eignet sich auch von der bereits vorhandenen Infrastruktur her zur Überbauung. Hingegen stehen jenseits der Gemeindegrenze auf Uetiker Boden eine kantonale Freihaltezone und bergseits die kantonale Landwirtschaftszone als Naherholungsgebiet zur Verfügung.

Mit Annahme der Initiative würde der Wert des Landes, das im Eigentum der Gemeinde ist, um gut 30 Millionen Franken entwertet. Der beabsichtigte Baurechtsvertrag würde verunmöglichlicht, was einen Verzicht auf einen jährlichen Baurechtszins von mindestens Fr. 700'000.– bedeutet; bei einer Baurechtsdauer von 60 Jahren ergibt dies einen Einnahmenverzicht von mindestens 42 Millionen Franken.

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass eine Annahme der Einzelinitiative weder raumplanerisch vernünftig noch finanziell tragbar ist.

A. Ausgangslage

Am 22. August 2019 haben die Stimmberechtigten Silvan Fellmann (Erstunterzeichner), Weidächerstrasse 38, Lea Lutz, Lütisämetstrasse 123, Anita Oettli, Weidächerstrasse 22, Martin Oettli, Weidächerstrasse 22, Lukas Tanner, Weidächerstrasse 52, Christina Laubbacher Stewart, Weidächerstrasse 66, namens einer «Interessengemeinschaft für ein nachhaltiges Meilen» eine Einzelinitiative im Sinne von § 146 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Gemeindeordnung der politischen Gemeinde (GO) mit dem Titel «Initiative für die Erhaltung der «Weid» als Grünfläche für künftige Generationen» eingereicht. Der Wortlaut lautet wie folgt: «Die Weid in Obermeilen soll für künftige Generationen als Grünfläche erhalten werden. Dafür werden die Grundstücke Grundbuch Meilen Kat. Nr. 10019 (soweit nicht Wald gemäss Bundesrecht) und Kat. Nr. 9928 der kommunalen Freihaltezone F zugewiesen. Die bestehenden Familiengärten sollen bestehen bleiben. Dafür soll Kat. Nr. 10018 (soweit nicht Wald) in eine Erholungszone E1 für ein Familiengartenareal umgezont werden.».

Als Begründung ihrer Initiative führen die Initianten Folgendes an:

«Für die künftigen Generationen: Den Initianten ist es wichtig, für künftige Generationen in Meilen Grünflächen im Siedlungsgebiet zu erhalten. Nicht verbaute Natur im Siedlungsgebiet zu erleben, muss in allen Wachten möglich sein.

Für eine gesunde Flora und Fauna: Die Initianten wollen, dass auch im Siedlungsgebiet noch grosse zusammenhängende Grünflächen erhalten bleiben. Im Hinblick auf ein gesundes

Klima ist es notwendig, Flora und Fauna auch innerhalb des Siedlungsgebietes zu erhalten und zu fördern.

Für Grünflächen: Das Wachstum und der Siedlungsdruck in der Gemeinde Meilen ist enorm. Die Bautätigkeit schluckt immer mehr Grünflächen. Deshalb sollte gerade auf gemeindeeigenen Grundstücken die Grünflächen im Siedlungsgebiet erhalten werden und von Mensch und Tier genutzt werden können.»

B. Erheblicherklärung. Prüfung der Initiative auf formelle Gültigkeit

Die vorliegende Einzelinitiative enthält in Nachachtung von § 150 Abs. 1 GPR den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten. Der Gemeinderat hat geprüft, ob die eingereichte Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist (§ 150 Abs. 2 GPR). Dies war zu bejahen.

Initiativen sind in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung möglich (§ 148 GPR i.V.m. § 120 Abs. 2 und 3 GPR i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Verfassung des Kantons Zürich, KV). Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GPR). Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung (§ 120 Abs. 3 GPR) umschreibt das Begehren, ohne den Konkretisierungsgrad eines ausgearbeiteten Entwurfs.

Vorliegend haben die Initianten einen ausgearbeiteten Entwurf im Sinne von § 120 Abs. 2 GPR eingereicht.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die formelle Gültigkeit und die materielle Zulässigkeit der fraglichen Initiative nicht zu beanstanden sind.

Die Einzelinitiative enthält eine Rückzugsklausel. Demnach ist eine Mehrheit der Initianten berechtigt, ihre Initiative zurückzuziehen, nämlich vor der Gemeindeversammlung auf schriftlichem Weg, während der Gemeindeversammlung mündlich.

C. Gründe für die Ablehnung der Initiative

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative aus folgenden Gründen:

a. Raumplanerischer Aspekt

Das Initiativbegehren steht im Widerspruch gegen das per 1. Mai 2014 revidierte eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG). Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen jener Gesetzesrevision dem Anliegen Nachdruck verliehen, überdimensionierte Bauzonen, die «am falschen Ort» liegen und die Zersiedelung fördern, zu redimensionieren und im Gegenzug die Siedlungsentwicklung stärker nach innen zu lenken. So verpflichtet bereits der Zweckartikel des Gesetzes Bund, Kantone und Gemeinden die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität, und kompakte Siedlungen zu schaffen.

Das RPG gebietet somit das Gegenteil dessen, was die Initiative anstrebt. Es will, dass planerisch richtig situierte Bauzonen innert nützlicher Frist in angemessener Dichte überbaut werden, um der Zersiedelung Einhalt zu gebieten.

b. Revision der Bau- und Zonenordnung

Die Gemeindeversammlung hat am 5. Dezember 2017 die kommunale Richtplanung beschlossen. Der Richtplan Siedlung und Landschaft definiert die Grundsätze zur Sicherstellung eines qualitätsorientierten Wachstums. Die Festlegungen im kommunalen Richtplan sind behördenverbindlich. Sie bilden die Basis der vorliegenden Revision der Nutzungsplanung. Die Anwendung der Bau- und Zonenordnung (BZO) soll wo möglich vereinfacht und flexibler ausgestaltet werden. Die Verdichtung der Zentrumsgebiete und zentrumsnahen Wohnlagen sowie die Gewährleistung von Siedlungsökologie und Gestaltungsqualität sind die Kernthemen der Revision.

Das Wachstum wird gemäss der gemeindlichen Entwicklungsstrategie über eine konsequente Nutzung der Flächenreserven innerhalb der bestehenden Bauzonen ermöglicht, wobei weiterhin eine hohe Siedlungsqualität sichergestellt wird.

d. Baurechtsvertrag mit der Stiftung Burkwil schafft Mehrwert für Meilen und garantiert Erholungswert für alle Generationen

Das vom Gemeinderat definierte Landpolitikkonzept sieht vor, die drei Parzellen in der «Weid» Kat. Nrn. 10018, 10019 und 9928 im Baurecht abzugeben. Mit der Stiftung Burkwil wurde eine nicht gewinnorientierte Baurechtsnehmerin als geeignete Partnerin gefunden. Die Stiftung Burkwil beabsichtigt, eine Mehrgenerationen-Überbauung mit Schwerpunkt auf die zweite Lebenshälfte zu realisieren. Entsprechend widerspricht der Erhalt der gesamten «Weid» als Grünfläche den aktuellen Zielen der Landpolitik.

Mehr Informationen: www.burkwil.ch

Der angestrebte Erholungswert des Gebiets bleibt – trotz Bauvorhaben der Stiftung Burkwil – erhalten. Gewässerufer und Waldränder sind für Erholungssuchende attraktiv. Bei den Grundstücken Kat. Nrn. 10018 und 10019 bestehen sowohl ein Bach als auch ein Wald. Aufgrund bundes- und kantonsrechtlicher Bestimmungen sind Waldrand- und Bachuferbereiche freizuhalten, auch wenn diese Bereiche in der Bauzone liegen.

e. Nicht überbaute Gebiete in nächster Nähe der «Weid»

Meilen verfügt bergseits des Siedlungsgebiets über grosszügige unüberbaute Gebiete, insbesondere Wald und Landwirtschaftszonen.



Abb. 2: Das Grundstück ist erschlossen; in unmittelbarer Nachbarschaft des Quartiers ist viel Grünraum vorhanden.

Das dreieckige Gebiet «Weid» ist auf allen drei Seiten fast vollständig von Strassen umgeben (Dollikerstrasse, Lütisämetstrasse, Weidackerstrasse). Es ist weitgehend erschlossen. Wenn die nicht zur Diskussion stehende Zone W 2.2 südlich der Weidächerstrasse bis zur Dollikerstrasse vollständig überbaut ist, wird das zur Diskussion stehende dreieckige Gebiet «Weid» zwar nicht eine «Baulücke» inmitten vollständig überbauten Gebiets, doch würde es nördlich und westlich vollständig und südlich (überbaute Zone W 1.4 jenseits der Dollikerstrasse) teilweise von überbautem Gebiet eingefasst. Falls die nicht zur Diskussion stehende Reservezone zwischen Dollikerstrasse und Gemeindegrenze zu Uetikon am See später einer Bauzone zugewiesen und überbaut würde, wäre das dreieckige Gebiet «Weid» vollständig von überbautem Gebiet eingefasst. Die Schaffung eines nicht überbauten Freiraums innerhalb des Siedlungsgebiets macht an dieser Stelle keinen Sinn. Dies auch darum, weil jenseits der Gemeindegrenze auf Uetiker Boden eine grössere Nichtbauzone (kantonale Freihaltezone) folgt.

Von der Bergseite her bis sehr nahe an das fragliche Dreieck stösst die kantonale Landwirtschaftszone. Würde die Parzelle Kat. Nr. 10018 einer Nichtbauzone zugewiesen, bliebe nur noch ein schmaler Baustreifen zwischen einer Nichtbauzone auf diesem Grundstück und der kantonalen Landwirtschaftszone, was unter den Aspekten der Kompaktheit des Baugebietes und der Nutzung bestehender Erschliessungsanlagen nicht zweckmässig ist.

f. Finanzielle Aspekte

Die drei Parzellen Kat. Nrn. 9928, 10018 und 10019 weisen eine Gesamtfläche von 18'787 m² auf und sind im Finanzvermögen der Gemeinde bilanziert. Der Bilanzwert beträgt total 21,60 Mio. Franken (Fr. 1'200.–/m²). Die Bewertung erfolgte nach den Vorgaben des Kantons. Mit einer Umzonung in die Freihaltezone müssen die Parzellen vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen überführt werden. Mit der Umzonung verlieren die Grundstücke ihren Wert und müssen neu bewertet werden. Eine Neubewertung ergibt im Verwaltungsvermögen voraussichtlich lediglich noch einen Bilanzwert von Fr. 75'000.– (Fr. 4.–/m²). Per Bilanzstichtag 1. Januar 2019 weist die Gemeinde Meilen ein Nettovermögen von 12,53 Mio. Franken aus. Mit der Umzonung in die Freihaltezone wird auf einen Schlag Finanzvermögen im buchhalterischen Wert von 21,60 Mio. Franken vernichtet und aus dem Nettovermögen von 12,53 Mio. Franken wird eine Nettoschuld von 9,07 Mio. Franken.

Der Landwert der drei Parzellen wurde auf 33,9 Mio. Franken festgelegt; das heisst rund Fr. 2'000.– pro baumassenzifferrelevanten Quadratmeter. Als Grundlage für die Landwerte dienten die im Jahr 2018 erstellten Schätzungen von der Zürcher Kantonalbank und der Imopro AG, Zürich, über die zwei Parzellen Kat. Nrn. 10018 und 10019; der Landwert der Parzelle Kat. Nr. 9928 wurde analog der Schätzwerte für die Parzelle Kat. Nr. 10019 von den potenziellen Vertragsparteien festgelegt.

Die Grundstücke würden durch die Initiative somit um mehr als 30 Mio. Franken entwertet.

Bei Annahme der Initiative verzichtet die Gemeinde auf einen jährlichen Baurechtszins von mindestens Fr. 700'000.–. Bei einer Baurechtsdauer von 60 Jahren ergibt dies einen Einnahmenverzicht von mindestens 42 Mio. Franken (weder verzinst noch indexiert).

g. Alternativstandorte für bestehende Familiengärten

Anlässlich der Erarbeitung der Absichtserklärung im Sommer/Herbst 2018 bezüglich Abgabe der Parzellen Kat. Nrn. 10018, 10019 und 9928 im Baurecht an die Stiftung Burkwil ist die Gemeinde bereits im Oktober 2018 auf den Verein für Familiengärten zugegangen. Der Verein – bestehend aus 25 Parteien (davon 18 mit Wohnsitz in Meilen) – wurde transparent über die Absichten der Gemeinde und der Stiftung Burkwil informiert (u.a. in einer ersten Informationsveranstaltung Ende Oktober 2018). Die Bedürfnisse und der Flächenbedarf des Vereins wurden für die gezielte Suche nach Ersatzstandorten gemeinsam erarbeitet. Grundsätzlich ist der Verein selber für die Suche nach Alternativstandorten zuständig – die Gemeinde unterstützt den Verein jedoch aktiv bei der Suche. Gewisse Vorschläge für allfällige Alternativstandorte wurden mit dem Verein besprochen. Die Suche wurde punktuell auch auf die Nachbargemeinde ausgedehnt. Der Verein für Familiengärten hat – im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens der neuen BZO – zudem für geeignete Gebiete Einzonungsanträge für Familiengartenareale E1 gestellt. Der Pachtvertrag mit dem Verein für Familiengärten wurde per 31. März 2020 gekündigt. Für die Zeit bis zum Baustart wurde mit dem Verein ein unentgeltlicher Gebrauchsleihevertrag abgeschlossen.

D. Stellungnahme der Initianten

Der Gemeinderat hat die Initianten eingeladen, eine allfällige ergänzende Stellungnahme zu ihrem Begehren nachzureichen.

Die Initianten haben folgende ergänzende Äusserungen eingereicht:

Überlassen wir die Gestaltung der Weid unseren Kindern – jetzt besteht noch kein Bedarf.

Raumplanung: Falscher Ort

Das Raumplanungsgesetz schreibt eine Verdichtung nach Innen vor. Die Weid hingegen liegt am Dorfrand zu Uetikon. Die Bushaltestelle Weid ist die letzte Bushaltestelle auf Meilener Boden. Der Weg zu Fuss ins Dorf ist weit und die Lage für Wohnungen im Alter eher ungeeignet.

Landwert nimmt Jahr für Jahr zu

Die neue Bau- und Zonenordnung wird für 15 – 20 Jahre gültig sein. Nach dieser Zeit werden die Zonen neu beurteilt und die Weid kann wieder einer Bauzone zugewiesen werden; falls bis dann Bedarf besteht.

Der Bilanzwert der Weid von 21,6 Mio. ist ein reiner Buchwert. So lange die Weid im Gemeindegemeinschaft bleibt, ist eine Umzonung kein realisierter Verlust, sondern ein reiner Buchverlust. Im Gegenteil, der Landwert nimmt von Jahr zu Jahr zu und man kann davon ausgehen, dass unverbautes Land später einen viel höheren Wert haben wird als heute.

Infrastruktur müsste ausgebaut werden

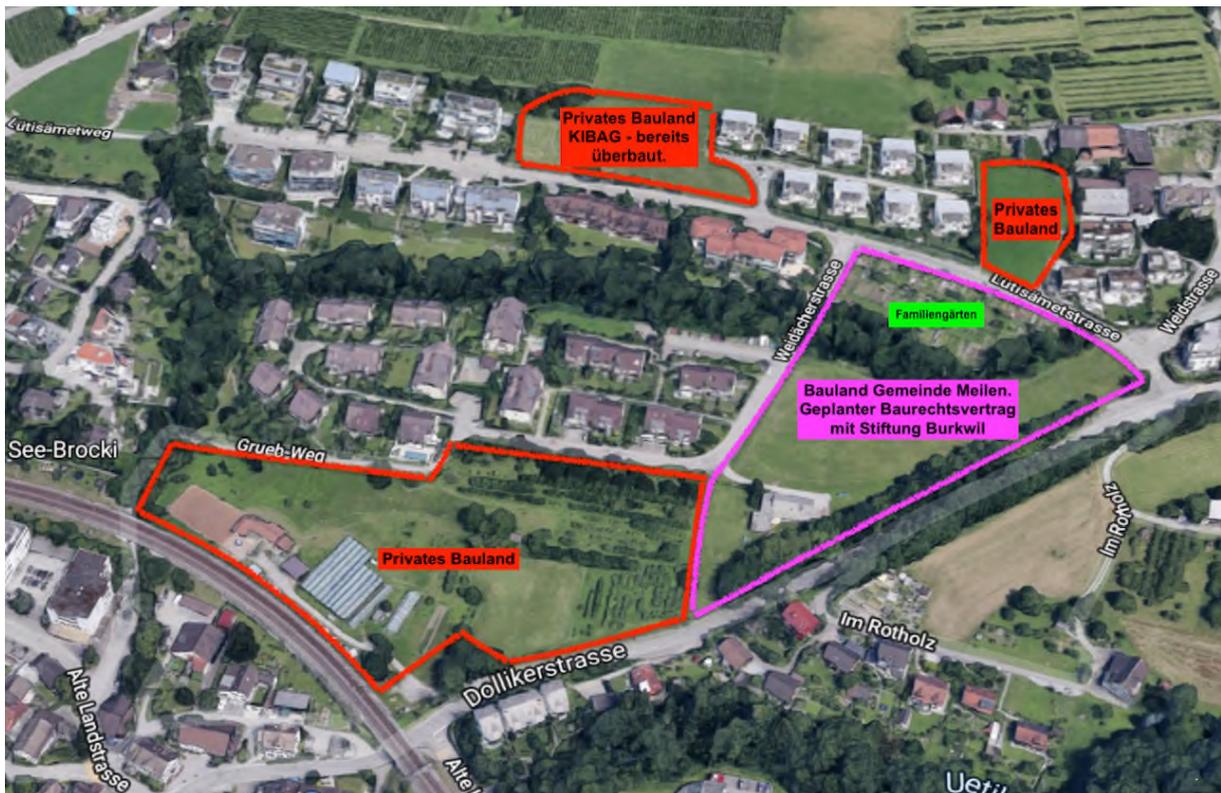
Die Infrastruktur ist bereits jetzt erschöpft. Mit ca. 300 mehr Bewohnern, davon ca. 50 Kindern, muss davon ausgegangen werden, dass die Schule Obermeilen ausgebaut werden muss.

Verbauung der Grünfläche ohne Not

Ein Blick auf Homegate.ch zeigt (Stand Sept. 2019): 98 Mietwohnungen sind aktuell ausgeschrieben. 25 Wohnungen davon sind unter 2000.-/Monat, weitere 32 Wohnungen sind zwischen 2'000.- und 3'000.-/Monat zu haben. Die Stiftung Burkwil will ihre Wohnungen in diesem Preissegment anbieten. Auf der Stelzen werden 20 – 30 Wohnungen für ältere Menschen von der GEWOMAG erstellt werden. In der Markthalle am Gemeindeplatz wird es ebenfalls viele neue barrierefreie Wohnungen geben. Und auch im Neubau der Chrischona sind viele bezahlbare Mietwohnungen geplant. Diese drei Projekte sind im Dorfkern und liegen nicht wie die Weid am Dorfrand.

Eine aktuelle Studie des Bundesamtes für Statistik zeigt ebenfalls, dass es im Bezirk Meilen ein Überangebot an Mietwohnungen gibt. Und trotz hoher Wohnungsleerstände im Bezirk Meilen wurden 52% mehr Mietwohnungen zum Bau bewilligt als im Vorjahr. Das heisst, die Wohnungsleerstände werden sich noch drastisch erhöhen.

Der Trend wird auf privatem Bauland nicht zu stoppen sein und weiter seinen Lauf nehmen. Auf gemeindeeigenem Land hingegen können wir Gegensteuer geben – erst recht, wenn es sich noch um Kulturland handelt. Wir sollten weitsichtig solches Land naturbelassen behalten und der nächsten Generation zur Gestaltung übergeben.



Falscher Zeitpunkt

Rings um die Weid sind private Parzellen mit Bauland. Das Grundstück mit den Gewächshäusern, Obstplantage und dem Reiterhof südlich und die Schafweide nördlich sind Bauland in Privatbesitz. Früher oder später werden diese überbaut werden und der Souverän wird keinen Einfluss auf die Gestaltung nehmen können. Macht es wirklich Sinn, die Weid, welche als Tafelsilber der Gemeinde gilt, in fremde Hände zu geben, bevor klar ist, was rundherum entsteht? So entfällt jeglicher Handlungsspielraum, um allenfalls benötigte Infrastruktur erstellen zu können.

Die Weid ist idealer Standort für Schrebergärten

Für die Schrebergärten gibt es allerdings keinen idealeren Standort als die Weid. Die Schrebergärten sind eingebettet in einem durch verschiedene Generationen durchmischtem Quartier. So gehen aktuell 2/3 der Gärtner zu Fuss in ihren Garten. Ein alternativer Standort in Meilen bedeutet Mehrverkehr für das entsprechende Quartier – und Gärten müssen in den immer heisser und trocken werdenden Sommern täglich bewirtschaftet werden (sieben Tage pro Woche).

Chance für Meilen

Die Initianten sehen die Erhaltung der Weid als Chance für Meilen, ein einzigartiges Stück Natur zu erhalten und damit einen Beitrag zur Biodiversität zu leisten. 1955 wurde die Weid als Bauland eingezont. Seither wurde darüber nicht mehr diskutiert, weil es für öffentliche Bauten vorgesehen war. Doch die Welt hat sich verändert. Heute wissen wir viel mehr über den Zusammenhang der Natur und der Klimaveränderung, der Verstädterung und des Insektensterbens. Rund alle fünf Stunden wird in der Schweiz eine Grünfläche in dieser Grösse verbaut. Es ist deshalb wichtig, sich bei uns im Kleinen für die Erhaltung der noch wenigen in der Agglomeration vorhandenen Grünstreifen einzusetzen.



Mut für einen wegweisenden Entscheid – für unsere Kinder und Enkel

Den Initianten ist es bewusst, dass diese Initiative radikal wirken kann. Doch manchmal braucht es Mut, einen wegweisenden Entscheid für unsere Kinder und Enkel zu fällen. Das Wachstum ist enorm und wird nicht zu bremsen sein. Doch auf gemeindeeigenem Land können wir Gegensteuer geben. Nutzen wir die Chance und investieren wir in unsere Kinder und Enkel, um ihnen in Zukunft Perspektiven in Meilen zu bieten.

Mehr Informationen: www.nachhaltiges-meilen.ch

Die Initianten: Lea Lutz, Anita Oettli, Martin Oettli, Lukas Tanner, Christina Laubbacher Stewart, Silvan Fellmann

E. Zuständigkeiten

Der Gemeinderat hat geprüft, ob der Souverän anlässlich einer Gemeindeversammlung oder einer Urnenabstimmung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist (§ 147 Abs. 1 GPR). Gemäss Art. 15 Ziff. 3 GO ist die Gemeindeversammlung zuständig. Die Änderung der BZO kann Gegenstand einer Einzelinitiative sein, da die Kompetenz zum Erlass, zur Aufhebung und zur Änderung der BZO bei der Gemeindeversammlung liegt (vgl. § 88 Planungs- und Baugesetz, PBG, sowie Art. 14 Ziff. 2 GO).

Zielt eine Initiative auf Änderung der kommunalen Nutzungsplanung, wie vorliegend, verlängert sich die Behandlungsfrist um die Frist für die öffentliche Planaufgabe (Einwendungsverfahren) gemäss § 7 PBG. Nach einem allfällig zustimmenden Entscheid durch die Gemeindeversammlung ist die Revisionsvorlage daher öffentlich aufzulegen bzw. einem förmlichen Einwendungsverfahren zu unterstellen. Innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung kann sich jedermann bei der die Auflage verfügenden Instanz zum Planinhalt äussern (Anhörung und Mitwirkungsverfahren). Hernach findet das kantonale Genehmigungsverfahren statt. Die Änderung der Zonenordnung ist von der Baudirektion des Kantons Zürich zu genehmigen (§§ 2 lit. b sowie 89 Abs. 1 PBG). Im bundesrechtlich zwingend vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren (Art. 26 RPG) wird der Erlass auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit geprüft (§ 5 Abs. 1 PBG). Danach ist im Rahmen einer Publikation die Festsetzung der Nutzungsplanungsänderung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid öffentlich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 3 PBG). Anschliessend läuft eine 30-tägige Rekursfrist; Rechtsmittelinstanz ist das Baurekursgericht.

F. Empfehlung

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass eine Annahme der Einzelinitiative weder raumplanerisch vernünftig noch finanziell tragbar ist.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative abzulehnen.

Hinweis:

Der Antrag des Gemeinderats mit den massgebenden Akten liegt den Stimmberechtigten ab Montag, 4. November 2019, im Gemeindehaus, Zentrale Dienste (Ebene 4, Büro N2.16), zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht wird auf www.meilen.ch (Politik – Gemeindeversammlung – 2. Dezember 2019) publiziert.

Meilen, im Oktober 2019

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

Anhang

- Einzelinitiative der IG für ein nachhaltiges Meilen vom 22. August 2019

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat das Geschäft geprüft und an ihrer Sitzung vom 11. November 2019 behandelt.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Ablehnung der Initiative.